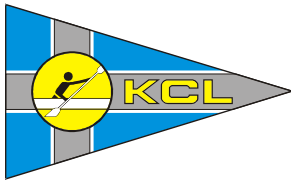


# Jugendordnung

## §1 Jugendordnung

- (1) Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Kanujugend des Vereins.
- (2) Zweck der Kanujugend:
  - a) Spiel und Kanusport zu pflegen und zu fördern,
  - b) die Interessen der Kanujugend des KCL zu vertreten,
  - c) neben der bisher bewährten Form des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu entwickeln.
- (3) Die Kanujugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie vertritt den Grundsatz, dass Leibeserziehung zur Gesamterziehung der Jugend gehört. Die Kanujugend hat das zielbewusste Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung. Sie bemüht sich, entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit zu finden.
- (4) Die Kanujugend räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (5) Die Kanujugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (7) Die Kanujugend wird durch die von der Jugend gewählten Jugendwarten bzw. Jugendsprecher vertreten.
- (8) Es gibt zwei Jugendwarte.
- (9) Die Organe der Kanujugend sind:
  - a) die Jugendversammlung,
  - b) der Jugendausschuss.
- (10) Jugendversammlung: Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie



bestehen aus der Kanujugend des KCL und dem Jugendausschuss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. In der Jugendversammlung werden die Jugendwarte sowie die Jugendsprecher/innen, für je 20 Jugendliche ein(e) Sprecher/in der/die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt. Die Jugendversammlung berät das Jahresprogramm sowie den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

- (11) Die Jugendwarte werden für zwei Jahre gewählt, die Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt.
- (12) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Jugendwarten, dem 2. Sport- und Wanderwart, den Jugendsprechern und dem 2. Vorsitzenden. Es können 4 Beisitzer hinzugezogen werden. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand, er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.
- (13) Die Jugendversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Die Sitzung des Jugendausschusses wird nach Bedarf einberufen.
- (14) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.